



EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

GEBÜHRENREGLEMENT

VOM 1. FEBRUAR 1996

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Erlach

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit: die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

**Erlass der
Gebühr**

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

**Kosten-
vorschuss**

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohnen Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien, Erbrecht

Personenrecht

Art. 15

Auszug aus dem Bürgerregister
zu nicht amtlichem Gebrauch

Fr. 50.--

Familienrecht

Art. 16

Vormundschaftssachen:
Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über
die Gebühren in
Vormundschafts-
sachen
(BSG 213.361)

Erbrecht

Art. 17

¹Siegelung, Entsigelung

Aufwandgebühr II

²Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung
mit Empfangsschein

Fr. 30.--

Letztwillige Verfügung, Einladung zur
Eröffnung

Fr. 10.-- pro Person

⁴Letztwillige Verfügung, mündliche
Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

⁵Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.-- pro Seite

⁶Letztwillige Verfügung,
Bescheinigung, dass kein Testament
eingereicht wurde

Fr. 20.--

⁷Letztwillige Verfügung,
Erbenbescheinigung nach Art. 559
ZGB

Fr. 30.--

⁸Letztwillige Verfügung, Einholen von
Familienscheinen

Aufwandgebühr I

⁹Letztwillige Verfügung,
Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

Heimatscheine

Tarif für die Aus-
stellung und Kraft-
loserklärung von
HS (BSG 123.15)

Art. 19

¹Niederlassung und Aufenthalt von
Schweizern

Verordnung über
Niederlassung und
Aufenthalt der
Schweizer
(BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20

¹Einbürgerungsgebühr

Gemeindegesezt (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21

¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 22

¹Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 31 ff

²Stellungnahme zur
a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
b Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

c Erteilung einer Einzelbewilligung d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
³ Durchführen der Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

**Handel und
Gewerbe**

Art. 23

¹ Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I
² Hausiererpatent - Visum	gratis
³ Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltungen: a Stellungnahme betreffend Einsteigeort	Fr. 20.--
b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
⁴ Stellungnahme zum Gesuch um Ein- richtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
⁵ Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
⁶ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
⁷ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr

⁸Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung
gleich wie kantonale Gebühr

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 24

¹Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zum 10m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

Fr. 40.--

²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m²/Tag
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

Fr. --.50

Fr. --.20

³Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Leumundszeugnis

Art. 25

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis

Fr. 20.--

Ausweise

Art. 26

¹Pasempfehlung / Passverlängerung

Fr. 10.--

²Identitätskarten

Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)

³Verlustmeldung der Identitätskarte

Fr. 10.--

Fundbüro	<u>Art. 27</u> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	<u>Art. 28</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbs- schein	<u>Art. 29</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 50.--
Reklame	<u>Art. 30</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 31</u> ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 32</u> ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 33</u> ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a Schutzraumbefreiung b Gewässerschutz	Fr. 30.-- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c Strassenanschluss d Beanspruchung Strassenterrain e Brandschutz f Energietechnischer Massnammennachweis	Fr. 30.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	g Wasseranschluss h Elektrizitätsanschluss i Gemeinschaftsantennenanlagen-Anschluss	Fr. 30.-- Fr. 30.-- Fr. 30.--

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungs- behörde)	<u>Art. 34</u>	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projekt- änderungen / Verlängerungen	<u>Art. 35</u>	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Bau- bewilligung	<u>Art. 36</u>	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 37</u>	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<u>Art. 38</u>	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<u>Art. 39</u>	
	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau,	

Energietechnische Massnahmen,
Kanalisations- und Wasseranschluss,
Feuerpolizei, Schutzraumabnahme,
Schlussabnahme.

Aufwandgebühr II

Massnahmen

Art. 40

Baupolizeiliche Massnahmen:
Verfahrensinstruktion, Verfügungen
(bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 41

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a einer Überbauungsordnung
b der baurechtlichen Grundordnung.
(Vorbehalten bleiben Kostenver-
einbarungen im Rahmen eines Infra-
strukturvertrages)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

**Aussergewöhnliche
Bauvorhaben**

Art. 42

Aufwendungen im Rahmen von ausser-
gewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht
unter die kantonale Bewilligungshoheit
fallen (bspw. militärische Bauten, Bahn-
bauten)

Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<u>Art. 43</u> Die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk werden den Gebäudeeigentümern in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung je Grundeigentümer.	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)
-----------------	---	--

5. Steuerwesen

Veranlagung	<u>Art. 44</u> ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<u>Art. 45</u> ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

6. Datenschutz

Art. 46

¹Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II

²Abweisung eines Gesuches um
Berichtigung oder Vernichtung von
Daten

Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 47

Nachschlagen im Gemeindearchiv /
Plänen / Registern, Erstellen von
Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 48

Abfassen von Gesuchen und Eingaben,
sowie Ausfüllen von Formularen aller
Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 49

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung
des Amtes für
Sozialversicherung

Gebühren-
inkasso

Art. 50

¹Mahnung

Fr. 20.--

²Verfügung

Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 51

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangs- bestimmung

Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 53

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 1996 in Kraft.

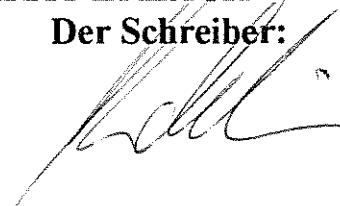
²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 11. Dezember 1991 auf.

Die Versammlung vom 13. Dezember 1995 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT ERLACH

Der Präsident:

Der Schreiber:

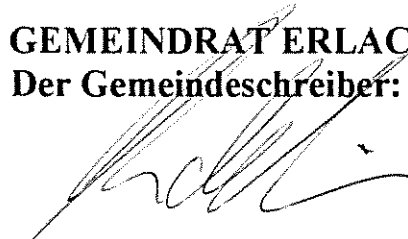


Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 24. November 1995 bis 3. Januar 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 24. November 1995 publiziert.

Einsprachen sind keine eingelangt

GEMEINDRAT ERLACH
Der Gemeindeschreiber:



H.R. Stüdeli

Gestützt auf Artikel 51 des Gebührenreglementes der Gemeinde Erlach vom 13. Dezember 1995 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Aufwandgebühr I | Fr. 50.-- pro Stunde |
| 2. | Aufwandgebühr II | Fr. 100.-- pro Stunde |
| 3. | Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | Fr. 1.50 pro Seite |
| 4. | Auto - Spesen | Fr. 0.65 pro km |

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Februar 1996 in Kraft.

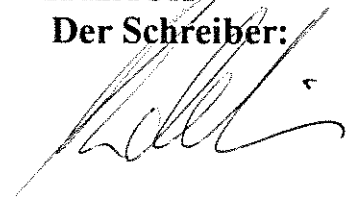
Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Erlach an seiner Sitzung vom 16. November 1995 beschlossen.

GEMEINDERAT ERLACH

Der Präsident:

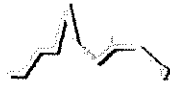
Der Schreiber:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 31. JAN. 1996



Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Erlach



ERLACH.ch

Teilrevision

5. Steuerwesen

Hundetaxe

Art. 45a
(NEU)

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.


² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 100.- und Fr. 200.- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist, abgesehen von den Ausnahmegestimmungen nach Art. 13 Abs. 4 des Hundegesetzes, für alle Hunde gleich.

Inkrafttreten

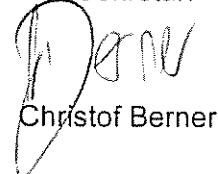
Der Gemeinderat hat der Teilrevision des Gebührenreglements, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 16.10.2012 zugestimmt. Sie tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

Der Präsident:



Ulrich Salzmann

Der Sekretär:



Christof Berner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision vom 26.10. bis 26.11.2012 aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 25.10.2012 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 27.12.2012 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch die Teilrevision am 01.01.2013 in Rechtskraft erwachsen ist.

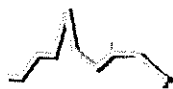
Erlach, 10. Januar 2013 cb

Der Gemeindeschreiber:



Christof Berner

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Erlach



ERLACH.ch

Verordnung über die Hundetaxe

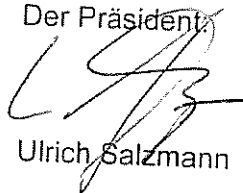
In Anwendung von Art. 45a des Gebührenreglements vom 01.02.1996 (Teilrevision vom 16.10.2012) erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erlach folgende Verordnung über die Hundetaxe:

Gegenstand	Art. 1	Die Verordnung regelt die Höhe der Hundetaxe in der Einwohnergemeinde Erlach.
Tarif	Art. 2	Die Hundetaxe beträgt Fr. 100.- pro Jahr.
Inkrafttreten	Art. 3	Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 01.01.2013 in Kraft.

Genehmigung

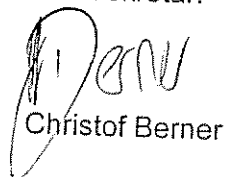
Der Gemeinderat hat der Verordnung über die Hundetaxe am 16.10.2012 zugestimmt.

Der Präsident



Ulrich Salzmann

Der Sekretär:



Christof Berner

